Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10459 — CVC/STOCK SPIRITS GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 421/06)

1. Am 7. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“) übernimmt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 die alleinige Kontrolle über Stock Spirits Group plc („Stock Spirits“).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC (Luxemburg);

— Stock Spirits (Vereinigtes Königreich).

CVC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Stock Spirits. Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 12. August 2021 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC: Verwaltung von Investmentfonds und -plattformen; eines der von CVC gehaltenen Unternehmen, Zabka Polska S. A., ist im Lebensmitteleinzelhandel in Polen tätig;

— Stock Spirits: Herstellung und Vertrieb von Spirituosen, vor allem in Europa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10459 — CVC/STOCK SPIRITS GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Telefax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).